

(§ 97 desselben Gesetzes) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsämter vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung rechtzeitig zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften im § 52 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 22. März 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

- [40] Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter
- Nr. 1704 die Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes, vom 12. März 1887; unter
 - „ 1705 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht; unter
 - „ 1706 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 15. März 1887.